

FREIZEITGEMEINSCHAFT WOHLDE ,’76 e.V.

SATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freizeitgemeinschaft Wohlde 1976“ und hat seinen Sitz in Bergen, Ortsteil Wohlde, Kreis Celle. Die Freizeitgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2

Zweck der Freizeitgemeinschaft ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Vereinigung ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Die Freizeitgemeinschaft Wohlde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Wer der Gemeinschaft beitreten will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. (Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist ein Antrag durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich).

§ 5

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind laut § 107 BGB voll stimmberechtigt. Sie können Anträge stellen und haben das Recht der Berufung, gegen getroffene Entscheidungen.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzungen der Gemeinschaft zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen der Gemeinschaft zu handeln
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. In besonderen Fällen können die Beiträge auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- d. bei allen Veranstaltungen, die die Freizeitgemeinschaft durchführt, nach besten Kräften mitzuhelfen.

§ 7

Die Mitglieder können nach Einreichung einer schriftlichen Abmeldung an den Vorstand jederzeit aus der Gemeinschaft austreten, zahlen aber bis zum Ende des Quartals die Beiträge. Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet. Bei Beitragsrückstand über 6 Monate oder bei grobem Fehlverhalten gegenüber der Gemeinschaft, kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Organe des Vereins

§ 8

Die Gemeinschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorstand
- b. Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung

§ 9

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gemeinschaft und besteht aus:

1. und 2. Vorsitzender, Schriftwart, Kassenwart, Sport- und Jugendwart und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 4 Jahren, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung kommissarisch zu beauftragen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Wenn mehr als 3 Vorstandsmitglieder es verlangen, muss vom 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 10

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 11

Der Schriftwart erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr der Gemeinschaft und kann einfache, für die Gemeinschaft unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

§ 12

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen und die Kasse der Gemeinschaft. Die Rechnungsbelegung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Zahlen dürfen bis zu einem Betrag, der vom Vorstand festgelegt wird, vom Kassenwart ohne weitere Zustimmung geleistet werden. Wird dieser Betrag überschritten, bedarf das der Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

§ 13

Der Sport- und Jugendwart ist in seiner Funktion als Sportwart zuständig für alle sportlichen Aktivitäten und die Koordination des Spielbetriebes. In seiner Funktion als Jugendwart ist er zuständig für einen klar abgegrenzten Personenkreis: die Jugend der Gemeinschaft.

Jugendliche sind alle Mitglieder im Alter bis einschließlich 18 Jahren. Der Jugendwart ist Ansprechpartner der Jugendlichen und Vermittler zwischen den Jugendlichen und dem Vorstand.

Die Funktion des Sport- und Jugendwartes umfasst auch die Werbung neuer Mitglieder sowie den Erhalt bestehender Mitgliedschaften.

§ 14

Die Beisitzer stehen dem Vorstand für besondere Aufgaben zur Verfügung.

§ 15

Der Vorstand hat sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft zu betreuen. Es obliegt ihm, die Mitglieder zu gemeinsamen Veranstaltungen (Wanderungen, Feiern, Feste u.ä.) zusammenzurufen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal als so genannte Jahreshauptversammlung, zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden.

§ 17

Durch Aushang bzw. schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, erfolgt die Einberufung. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt und 1/3 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden Mitglieder zu berechnen. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Wahlen sind dann in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wenn ein Mitglied einen diesbezüglichen Antrag stellt und 20% der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in der Gemeinschaft anfallender Angelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Beitragsangelegenheiten

§ 18

Die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung werden durch das Protokoll beurkundet.

§ 19

Mittel der Freizeitgemeinschaft Wohld e dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft erhalten.

§ 20

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freizeitgemeinschaft Wohld e fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 22

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5, unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung der Freizeitgemeinschaft Wohlde oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Verbindlichkeiten damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind.

Das dann noch verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Sofern wegen einer Auflage des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss, oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.

gez. der Vorstand